

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und
Gewerbsteuer
(Hebesatzsatzung)**

der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 23.02.2026

Aufgrund Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) in der Fassung vom 18.11.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuerhebesätze Nr. 1 erhält folgende Fassung

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 550 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 265 v.H.

§ 3 Geltungsdauer erhält folgende Fassung

Die in § 2 festgelegten Steuerhebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 23.02.2026

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.